



### Inhaltsverzeichnis

### Seite

Bekanntmachung	2
Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Elsfleth/West – Schönemoor- Ganderkesee, BBPIG-Vorhaben Nr. 55	

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Elsfleth/West - Schönenmoor - Ganderkesee, BBPIG-Vorhaben Nr. 55**

#### **I.**

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Gemäß § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG und § 1 BBPIG ist bei dem hier geplanten Vorhaben von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

Für das Vorhaben einschließlich landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Altenesch, Bardewisch, Berne, Elsfleth, Ganderkesee, Großkeneten, Moorriem, Neuenhundorf, Oldenbrook, Otersen, Rehburg und Schönenmoor in Anspruch genommen.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Elsfleth/West – Schönenmoor – Ganderkesee, der sich hierzu in drei Leitungsabschnitte unterteilt:

- vom Umspannwerk (UW) Elsfleth/West bis zum neu zu errichtenden UW Schönenmoor (LH-14-340) auf ca. 23 km mit 60 Masten,
- vom UW Schönenmoor bis zum UW Ganderkesee (LH-14-341) auf ca. 10 km mit 27 Masten und
- vom UW Schönenmoor zur bestehenden Leitung nach Niedervieland (LH-14-342) auf ca. 2 km mit 4 Masten.

Der Ersatzneubau LH-14-340 beginnt im Landkreis Wesermarsch am UW Elsfleth/West, verläuft zunächst südöstlich über 3 Masten der Bestandsleitung LH-14-322 (Elsfleth - Ganderkesee) und springt anschließend auf den Ersatzneubau der Trasse. Ab Mast 6 verlässt der Ersatzneubau den Bestandskorridor in südwestliche Richtung und führt dann westlich am bestehenden Windpark Wehrder entlang. Zwischen den Masten 17 und 20 werden die beiden Landesstraßen L 865 und L 866 sowie die Hunte zwischen Neuenhundorf und Huntebrück gequert. Ab Mast 18 wird der Ersatzneubau wieder an die Bestandsleitung herangeführt. Nach der Querung der Hunte, verläuft die Leitung weiter in südöstliche Richtung über hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Um den Abstand zu den Wohnhäusern zu erhöhen und eine Bündelung mit der sich in Planung befindlichen Parallelleitung LH-14-201 (Conneforde – Sottrum) nah am Ersatzneubau zu ermöglichen, muss die Bestandsleitung LH-14-322 in dem Spannfeld Mast 26 – Mast 27 gekreuzt werden. Die Leitung verläuft weiter in südöstlicher Richtung und passiert hier den geplanten Windpark Berne. Die Leitung quert zwischen den Masten 30 und 31 die Landesstraße L 868 sowie die Bahnstrecke 1503 Hude – Berne. Die Leitung verläuft nach der Querung weiter in östliche Richtung über landwirtschaftliche Flächen und quert zwischen den Masten 40 und 41 die 110-kV-Leitung LH-14-090 (Abzweig Hude) der Avacon Netz GmbH sowie zwischen den Masten 45 und 46 die Bundesstraße B 212. Ab Mast 50 verlässt die Ersatzneubauleitung den Bestandskorridor, um das neu zu errichtende UW Schönenmoor in die Leitungsführung zu integrieren und um Rücksicht auf die vorherrschende Wohnbebauung zu nehmen. Ab Mast 53 bis in das neu zu errichtende UW Schönenmoor verläuft die Leitung auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Von dem UW Schönenmoor verläuft die Leitung in südliche Richtung, jetzt als LH-14-341, hauptsächlich über landwirtschaftliche Flächen im Landkreis Oldenburg bis zum UW

Ganderkesee. Der Ersatzneubau LH-14-341 kreuzt nach Verlassen des UW Schönemoor die Bestandsleitung LH-14-322 und verlässt den 200 m Korridor der Bestandsleitung, da andernfalls Wohnhäuser überspannt werden müssten. Darauf wird der Ersatzneubau wieder an die Bestandsleitung herangeführt. Im Spannfeld der Masten 9 und 10 wird das Industriegebiet Hoykenkamp sowie die Bahnstrecke 1500 Schierbrok – Hoykenkamp überspannt. Nach Querung der Almsloher Straße wird die Bestandsleitung LH-14-322 gekreuzt und östlich an dieser vorbeigeführt. Hier verlässt der Ersatzneubau den 200 m Korridor der Bestandsleitung, da das Einhalten des Korridors andernfalls eine Überspannung von Wohnhäusern zur Folge hätte. Zwischen den Masten 22 und 23 wird die Bahnstrecke 1560 Delmenhorst – Ganderkesee, die Bundesautobahn A 28 zwischen den Ausfahrten Ganderkesee-Ost und Delmenhorst-Deichhorst sowie die Landesstraße L 887 gequert. Nach der Überspannung verläuft die Trasse weiter in Richtung Süden und bindet östlich von Ganderkesee in das UW Ganderkesee ein.

Zur Einführung des Abzweigs Niedervieland werden 4 Masten östlich des neuen UW Schönemoor neu errichtet. Die Anbindung an die Bestandsleitung LH-14-303 (Abzweig Niedervieland) erfolgt am Mast 10. Der ersatzneuzubauende Leitungsabschnitt befindet sich in den Landkreisen Oldenburg (Masten 1 – 3) und Wesermarsch (Mast 4).

Gegenstand des Antrages auf Planfeststellung ist ferner

- die Leitungseinführung der bestehenden 110-kV-Leitung LH-14-086 (Abzweig Delmenhorst/Nord) der Avacon Netz GmbH von Hude nach Delmenhorst in das neu zu errichtende UW Schönemoor als Freileitung auf ca. 2,5 km mit der Errichtung von 8 Masten und dem Rückbau von 4 Masten,
- die Leitungsmittnahme der 110-kV-Leitung LH-14-105 (Schönemoor – Ganderkesee) der Avacon Netz GmbH bis zum Mast 25 der LH-14-341 auf ca. 8 km und die Leitungseinführung der LH-14-105 in die UW Ganderkesee und UW Schönemoor sowie
- der Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung LH-14-322 vom UW Elsfleth/West zum UW Ganderkesee,
- der Rückbau der Masten 1 bis 9 des Abzweigs Niedervieland LH-14-303 und
- der Rückbau der Masten 14 und 15 des Abzweigs Huntorf LH-14-210.

Die Errichtung des UW Schönemoor und die Erweiterung des UW Ganderkesee sind nicht Gegenstand des Antrags.

Der vorliegende Plan enthält:

- Erläuterungsbericht, inklusive Profilpläne, Entscheid zum Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung, Zielausnahme Schönemoorer Dorfstraße
- Übersichtspläne
- Wegenutzungspläne und Wegeverzeichnis
- Lage- und Grunderwerbspläne
- Mastprinzipzeichnungen
- Regelfundamente
- Bauwerksverzeichnis und Mastlisten
- Kreuzungsverzeichnis
- Grunderwerbsverzeichnis
- Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern nach 26.BImSchV und schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplänen, Maßnahmenblätter, Ausnahme- und Befreiungsanträge
- Fachbeitrag Umwelt einschließlich Bestandspläne zu den Schutzgütern Menschen und kulturelles Erbe, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Luft/Klima und Landschaftsbild, Wasser und Boden sowie zu den Zielen der Raumordnung
- Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchungen
- Betrachtung der Artenschutzbelange: Ableitung von Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 43m EnWG nebst Artenschutzsteckbriefen
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

- Forstrechtliche Unterlage
- Kartierberichte Biotoptypen und Fauna
- Wasserhaltungskonzept

Im Umfeld der Leitungen befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 2716-331 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“
- FFH-Gebiet DE 2917-332 „Stenummer Holz“
- FFH-Gebiet DE 2817-331 „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“
- FFH-Gebiet DE 2917-331 „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“
- VSG DE 2918-401 „Niedervieland“
- VSG DE 2817-401 „Werderland“
- VSG DE 2816-401 „Hunteniederung“
- FFH- Gebiet und VSG DE 2916-301 „Hasbruch“
- VSG DE 2617-401 „Unterweser (ohne Luneplate)“

Im Vorhabengebiet befinden sich zudem die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper:

- Bardenflether Tief „25085“
- Ipwege Moorkanal „25084“
- Mooriemer Kanal „25029“
- Hunte Tiedebereich „25073“
- Randgraben/ 4969492 „25088“
- Berne Mittellauf „25039“
- Hekelner Kanal „26104“
- Hörsper Ollen „26105“
- Randgraben/ Kamerter Bäke „23002“
- Welse + Nutteler Nebenzug „23008“
- Dummbäke „23028“

sowie die Grundwasserkörper:

- „Hunte Lockergestein links“ (DEGBDENI42505)
- „Hunte Lockergestein rechts“ (DEGBDENI42502)
- „Ochtum Lockergesteins“ (DEGBDENI42510)

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde.

## II.

**(1) Der Plan wird in der Zeit vom**

**29.12.2025 bis 28.01.2026 (einschließlich)**

**unter dem Titel „380-kV-Leitung Elsfleth/West-Ganderkesee“ auf der Internetseite der NLStBV**

**<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>**

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. In diesem Zeitraum kann der Plan auch über die Internetseiten der Gemeinden Berne ([www.berne.de](http://www.berne.de)), Lemwerder ([www.lemwerder.de](http://www.lemwerder.de)), Ganderkesee ([www.ganderkesee.de](http://www.ganderkesee.de)), sowie der Stadt Elsfleth ([www.elsfleth.de](http://www.elsfleth.de)) und der Stadt Delmenhorst ([www.delmenhorst.de](http://www.delmenhorst.de)) abgerufen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 43a S. 2 EnWG ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 43a EnWG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt. Auf der

jeweiligen Internetseite der zur Auslegung verpflichteten Gemeinde (elektronisches Amtsblatt) wird mittels Verlinkung auf die Seite der NLStBV verwiesen.

Einem Beteiligten wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, richtet. In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **11.02.2026** schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei den Gemeinden Berne, Lemwerder, Ganderkesee sowie der Stadt Elsfleth und der Stadt Delmenhorst oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 29.12.2025 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

**Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).**

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten, Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

**(2)** Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen

vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

**(3)** Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**(4)** Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde).

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) erfolgt ausschließlich an den Vorhabenträger. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 u. 2 EnWG).

### III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch der Gemeinden Berne ([www.berne.de](http://www.berne.de)), Lemwerder ([www.lemwerder.de](http://www.lemwerder.de)), Ganderkesee ([www.ganderkesee.de](http://www.ganderkesee.de)), sowie der Stadt Elsfleth ([www.elsfleth.de](http://www.elsfleth.de)) und der Stadt Delmenhorst ([www.delmenhorst.de](http://www.delmenhorst.de)) eingesehen werden.

[hier Datum und Unterschrift einfügen](#)

Datum, Unterschrift

Gemeinde / Stadt